

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thorsten Wagner +49 202 563 5361 +49 202 563 4725 thorsten.wagner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.08.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0626/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.09.2017	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten für einen autofreien Tag		

Grund der Vorlage

Die Kinder und Lehrer der sechsten und siebten Klassen des Gymnasiums Bayreuther Straße und der Gesamtschule Uellendahl-Katernberg haben am 08.06.2016 einen Bürgerantrag gemäß §24 der Gemeindeordnung NW verfasst (VO/0711/16), der u.a. die Anregung beinhaltet, in Wuppertal einen autofreien Tag zu realisieren. Im Rahmen der nachfolgenden Diskussion zur beantwortenden Vorlage (VO/0860/16) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.11.2016 beschlossen, die Verwaltung möge die rechtlichen Möglichkeiten zur Durchführung eines autofreien Tages prüfen und berichten.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer
 (Geschäftsbereichsleiter)

Begründung

Die Schülerinnen und Schüler der beiden weiterführenden Schulen beantragen zur Durchführung eines autofreien Tages u.a. Teile des Wuppertaler Stadtgebietes für Kraftfahrzeuge zu sperren. Exemplarisch werden die Nordstadt, das Barmer Zentrum und der Mirker Bahnhof genannt. Auch sollen dort flächendeckend Parkverbote aufgestellt werden.

Das Ressort Straßen und Verkehr kommt in Abstimmung mit dem Rechtsamt zu dem Ergebnis, dass die Straßenverkehrsordnung (StVO) für derartige Veranstaltungen keine rechtliche Grundlage bietet.

Theoretisch könnte sich die Sperrung einer Straße auf §45 StVO stützen, der aber ein klassisches Instrument zur Gefahrenabwehr darstellt. Da hier eine konkrete Gefahrenlage verneint werden muss und auch kein Zweck außerhalb der Gefahrenabwehr für eine Sperrung herangezogen werden darf, findet § 45 StVO in diesem Fall keine Anwendung.

Ähnliches gilt für den § 29 StVO, der Veranstaltungen mit übermäßigen Beeinträchtigungen für die Straße regelt. Wesentliche Vorgabe für dessen Anwendung ist das Stattfinden der Veranstaltung auf eben dieser Straße, d.h. es muss durch konkrete Aktivitäten und Aufbauten erkennbar sein, dass der allgemeine Verkehr bewusst beeinträchtigt werden darf. Das bloße „zur Verfügung stellen“ für Fußgänger und Radfahrer in Sinne eines autofreien Straßenabschnittes stellt hingegen keine solche Veranstaltung dar.

In der Konsequenz daraus haben sich die Schülervertreter und das koordinierende Büro Idealwerk darauf verständigt, den autofreien Tag als Fahrrad-Sternfahrt von den teilnehmenden Schulen zum Vorplatz des Schauspielhauses zu organisieren und sich von dort in Fahrradverbänden zur Langerfelder Gesamtschule zu bewegen, wo die Kernveranstaltungen des Thementages stattfinden werden.

Das Verkehrsressort und die Kreispolizeibehörde haben diese Lösung bereits mit dem Veranstalter gemeinsam vorbesprochen. Dabei haben sich zwei mögliche Genehmigungswege herauskristallisiert: Entweder findet das Versammlungsrecht Anwendung und die Polizei wird die Aktion begleiten, oder die Genehmigung fällt unter die §§27 und 29 StVO, womit das Verkehrsressort die Fahrradgruppen als Verbände einstuft und auf vorgegebenen Zugwegen zum Veranstaltungsort lenkt. Für welche Variante sich der Veranstalter entscheidet, stand mit Erstellen dieser Vorlage noch nicht fest.

Demografie-Check

Nicht erforderlich

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

Am 22.09.2017 wird die Koordinierungsstelle Idealwerk mit allen teilnehmenden Schulen ab 13:00h eine Sternfahrt per Fahrrad zum Vorplatz des Schauspielhauses durchführen. Von

dort werden alle RadfahrerInnen ab 14:00h in Verbänden zum Veranstaltungsgelände an der Gesamtschule Langerfeld fahren.